

**Zeitschrift:** Film-Berichte des Schweizerischen katholischen Volksvereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 2 (1939-1940)  
**Heft:** 2-3

**Rubrik:** Filmbegutachtung, eine neue kirchliche Institution

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Filmbegutachtung, eine neue kirchliche Institution.

Papst Pius XI. bezeichnet in seinem Rundschreiben "Vigilanti cura" das Filmversprechen als das wichtigste Mittel für die Reinigung des Filmwesens. Den Gläubigen ist damit die Möglichkeit in die Hand gegeben, den Gefahren leichter zu widerstehen. Wie das amerikanische Beispiel gezeigt hat, vermag ein Aufgebot von Millionen dieser Filmgelöbnisse selbst die Produktion heilsam zu beeinflussen und damit die Gefahren herabzumindern.

"Die Einlösung dieses Versprechens verlangt, dass das Volk gut darüber unterrichtet wird, welche Filme erlaubt sind für alle, welche nur mit Vorbehalt, welche schädlich und welche positiv schlecht sind." (Vigilanti cura) Um diese Gewissensklärung durchführen zu können, müssen die Filme einer Beurteilung vom katholischen Standpunkt aus unterzogen werden. Hierüber schreibt die Filmzyklika: "Es wird deshalb notwendig sein, dass die Bischöfe in jedem Land ein nationales, ständiges Filmbewertungsamt schaffen, das die guten Filme fördern, die übrigen klassifizieren und das Urteil Priestern und Gläubigen zugänglich machen kann. Es wird dieses Büro am besten der Zentralstelle der katholischen Aktion anvertraut, die unmittelbar von den hochwürdigsten Bischöfen abhängig ist. In jedem Fall muss dieses Büro gut eingerichtet sein: es muss ein Aufklärungsdienst, um wirksam und organisch zu sein, auf nationaler Grundlage erfolgen und von einem verantwortlichen Zentrum aus. Das Filmamt soll unter der Leitung eines vom Bischof auserwählten Geistlichen stehen, der sich direkt an den Arbeiten beteiligt."

Es ist bewunderungswürdig, mit welcher tiefer Einsicht hier eine geschmeidige Anpassung an moderne Zeitumstände erfolgt. Ein Film-Index würde seine Wirkung verfehlen. Bevor die einzelnen Streifen in Rom gründlich studiert wären, hätten die betreffenden Werke bereits ihren Gang durch die ganze Welt getan und neue Filme wären ihnen gefolgt. Denn das Leben eines Filmes ist kurz. In einem Jahr ist er über den ganzen Erdball verbreitet, in wenigen Jahren vergessen.

Andererseits wollte das kirchliche Oberhaupt keine allgemeine Gesetzgebung schaffen, sondern hat es vorgezogen, autoritativ Richtlinien zu verkünden, die von allen verständigen Menschen befolgt werden, um der sittlichen Gefahr zu entgehen. Um diesen Bewertungen eine möglichst grosse Autorität zu verleihen, haben die Bischöfe ein besonderes katholisches Filmamt mit dieser Aufgabe betraut. Allerdings bedeutet die offizielle Einsetzung der Mitglieder dieses Begutachtungsausschusses keine bischöfliche Verantwortlichkeit für jedes einzelne dieser Urteile, und so ist es auch nicht die Tugend der Gehorsamkeit, sondern die Tugend der Vorsicht, die die Gläubigen verpflichtet, sich nach den Aussprüchen dieses Amtes zu richten.

Im Gegensatz zu Amerika, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Holland und manchen anderen Staaten, besteht in der Schweiz noch kein solcher offizieller Begutachtungsausschuss unter der Leitung eines vom Schweizerischen Episkopat vollamtlich eingesetzten Geistlichen. Da dieser eine wesentliche Voraussetzung für den Fortschritt der katholischen Filmbewegung bildet, wird er noch geschaffen werden müssen. Doch beruhen die offiziellen Schritte des Filmbüros des Schweizerischen katholischen Volksvereins, das im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Episkopat die Belange des katholischen Filmwesens vertritt, stets auf zuverlässigen Informationen und Gutachten, sodass seiner Arbeit kaum der Vorwurf der Unzulänglichkeit gemacht werden dürfte. Das Begonnene bedarf lediglich des systematischen Ausbaues, der umständehalber nur Schritt für Schritt durchgeführt werden kann. vFb

Katalog brauchbarer Schmalfilme. -Verlag Volksvereins-Filmbüro, St. Karliquai Luzern.- Preis Fr. 1.20.- Das Filmbüro des Schweizerischen katholischen Volksvereins hat im letzten Arbeitsjahr eine grössere Zahl Schmalfilme besichtigt und das als brauchbar befundene Material im Verbandsorgan "Die Führung" laufend besprochen. Dabei wurde in erster Linie darauf geachtet, dass die Filme nach ihrer Brauchbarkeit in sittlich-erzieherischer Hinsicht klassiert wurden anhand eines Schemas, das eingangs aufgeführt wurde. Um diese Besprechungen auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat das Filmbüro die veröffentlichten Besprechungen in einem zwanglosen Sonderdruck herausgegeben und ist bereit, denselben zu den Selbstkosten von Fr. 1.20 abzugeben. vFb